

Betriebsstellenbuch

für die Serviceeinrichtung

**Nordic Rail Service GmbH
Zum Hafenplatz 1
23570 Lübeck**

hier: Infrastruktur Waggonwerkstatt

Inhaltsverzeichnis

1.1	Verteiler.....	3
1.1.1	Dienstgebrauch.....	3
1.1.2	Persönlich zuzuteilen	3
1.1.3	Weitere Zuteilungen	3
1.1.4	Zugänglich machen durch Auslegen	3
1.2	Änderungsdienst	4
2.1	Eisenbahnbetriebsleiter.....	5
2.2	Eisenbahninfrastruktur	5
2.2.1	Lage der Infrastruktur	5
2.3	Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur	5
2.3.1	Grundsatz	5
2.3.2	Arbeiten im Gleisbereich	6
3.1	Personal.....	7
3.1.1	Befähigung der Eisenbahnbetriebsmitarbeiter.....	7
3.1.2	Allgemeine Aufgaben der Eisenbahnbetriebsmitarbeiter	7
3.2	Abstellung von Schienenfahrzeugen	7
3.2.1	Fahrzeugarten.....	7
3.2.2	Gefahrgut.....	7
3.2.3	Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ablaufen.....	7
3.3	Bedienung der Infrastruktur	8
3.4	Unfallmeldung	10
3.4.1	Grundsatz	10
3.4.2	Rufnummern	10
3.4.3	Schriftlicher Unfallbericht.....	10
3.5	Unfallverhütung	11

1.1 Verteiler

1.1.1 Dienstgebrauch

- Nordic Rail Service GmbH
Zum Hafenplatz 1
23570 Lübeck
- Nordic Rail Service GmbH
Einsiedelstraße 6
23554 Lübeck

1.1.2 Persönlich zuzuteilen

wird allen Betroffenen per DocSync ausgeteilt

1.1.3 Weitere Zuteilungen

- Alle bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -
Landeseisenbahnverwaltung –
- Lübeck Port Authority - Eisenbahnbetriebsleiter

1.1.4 Zugänglich machen durch Auslegen

- Aufenthaltsräume NRS GmbH

1.2 Änderungsdienst

Jährliche Prüfung der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst

Datum	Name	Bemerkungen
09.10.2009	Schell	Überprüfung auf Aktualität
15.12.2011	Schell	Überprüfung auf Aktualität
30.05.2012	Schell	Überprüfung auf Aktualität
10.10.2013	Schell	Überprüfung auf Aktualität
01.01.2015	Toschka	Überprüfung auf Aktualität
01.01.2017	Toschka	Umstellung auf Betriebsstellenbuch (Version 1)
01.01.2019	Toschka	Überprüfung auf Aktualität
01.01.2020	Toschka	Überprüfung auf Aktualität

Änderungen und Ergänzungen der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst

Lfd. Nr.	Gültig ab	Bemerkungen
1	02. Januar 2008	Neuausgabe
2	01. Januar 2010	Rufnummern Notfallplan
3	01. Mai 2010	Weichenschloss Weiche 149
4	30. Mai 2012	Änderung der Unfallbereitschaft LBV-SH
1	01.01.2017	°Änderung durch Anpassung Terminologie, Sicherungsmaßnahmen und Überwachungsbehörde
2	15.04.2020	Einarbeitung Regeln Besetzung Halle

2.1 Eisenbahnbetriebsleiter

Die Überwachung der Eisenbahninfrastruktur obliegt dem Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) und bei Abwesenheit seinem Stellvertreter (EBLv).

Der EBL ist verantwortlich:

- für infrastrukturbezogene Vorgaben zur sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes,
- für den betriebssicheren Zustand aller dem Betrieb dienenden Anlagen,
- für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen über bauliche und maschinentechnische Anlagen.

Der EBL sorgt für die rechtzeitige Änderung und Ergänzung dieser Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst, falls sich die örtlichen Verhältnisse ändern oder falls es aus betrieblichen Gründen notwendig wird.

Die Änderungen sind den im Verteilungsplan genannten Stellen mittels Nachtrag oder Berichtigungsblatt mit laufender Nummerierung schriftlich mitzuteilen.

2.2 Eisenbahninfrastruktur

2.2.1 Lage der Infrastruktur

Die Lage des EIU ist aus dem Lageplan ersichtlich. Die Gesamtlänge aller Gleise beträgt 350 m. Die größte Neigung beträgt 2,0 Promille (im Gleis 97). Der kleinste Bogenhalbmesser beträgt 190 m.

Der Weichenanfang der Weiche 195 stellt die Anschlussgrenze zwischen LPA / NRS dar. Die Anschlussgrenze ist durch ein Schild „Anschluss-grenze LPA – NRS“ gekennzeichnet. Das Hebelgewicht der Weiche 195 ist mit einem weiß-schwarzen Farbanstrich versehen und zusätzlich mit einem „W“ gekennzeichnet.

Zur Sicherheit der in der Serviceeinrichtung beschäftigten Mitarbeiter, ist die Weiche 149 mit einem fest verbundenen Weichenschloss versehen.

Die in Grundstellung verschlossene Weiche führt auf das Zweiggleis 90 des Bf Lübeck Hafen.

2.3 Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur

2.3.1 Grundsatz

Die Eisenbahnanlagen und alle Betriebsmittel, sowie alle dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein sicherer Betrieb in der Serviceeinrichtung der Waggonwerkstatt gewährleistet ist. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08. Mai 1967 ist zu beachten.

Die Infrastruktur ist turnusmäßig durch Begehungen zu inspizieren. Dabei erfolgt eine visuelle Beurteilung der Oberbaukomponenten, die an kritischen Stellen durch Messungen der Spurweite zu ergänzen ist.

Die Begehung wird ½ jährlich durchgeführt.

Die Spur-, Leit- und Rillenweiten der Weichen werden in einem Turnus von 2 Jahren überprüft.

Die signaltechnische Prüfung der Weichen hat im Turnus von 2 Monaten in Anlehnung der DB Richtlinie 892 03 zu erfolgen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem EBL zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Arbeiten im Gleisbereich

Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind die Unfallverhütungsvorschriften der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ (DGUV)

- Nummer 72 „Eisenbahnen“ (bisher GUV-V D30) sowie
- Nummer 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (bisher GUV-V D33) zu beachten.

Sollen Arbeiten an den Gleisen oder in unmittelbarer Gleisnähe vorgenommen werden, ist vor der Arbeitsaufnahme die Zustimmung des Betriebsleiters oder seines Vertreters einzuholen.

Das Befahren der Gleisanlagen ist durch organisatorische Maßnahmen zu verhindern (Mindestanforderung).

Für die Sicherung von Arbeiten im bzw. am Gleis wird die Sicherungsanweisung der Lübecker Hafenbahn in der jeweils gültigen Version in Kraft gesetzt. Als für den Bahnbetrieb zuständig Stelle (BzS) wird - für den **Bereich der Sicherung von Arbeiten im Gleis** -

Nordic Rail Service GmbH
Instandhaltung Hafenbahn
Postfach 2280
23510 Lübeck
Telefax 0451 / 29084-19

Ansprechpartner:

Maik Haeseler, Tel. 0451/29084-11,
E-Mail maik.haeseler@nordic-rail-service.de

Olaf Kütbach, Tel. 0451/29084-13,
E-Mail olaf.kuetbach@nordic-rail-service.de

eingesetzt.

Bei Arbeiten (Vermesser, Elektriker, Gärtner ...) an oder in der Nähe der NRS-Gleisanlagen stattfinden, ist zur Anmeldung der bestehende Vordruck der Hafenbahn nutzen.

Liegt die geplante Baumaßnahme im Wirkungsbereich eines Dritten Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU), ist die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle dieses EIU über die Lage der Baustelle, die Zeitdauer der Bauarbeiten und die Art der geänderten Sicherungseinrichtungen zu verständigen.

Vor Änderung von Sicherheitseinrichtungen des anschlussgewährenden EIU oder anschließenden EIU ist jeweils die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle über die Art der geänderten Sicherungseinrichtungen zu verständigen.

3.1 Personal

3.1.1 Befähigung der Eisenbahnbetriebsmitarbeiter

Alle Betriebsmitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung befahren wollen, müssen die Bestimmungen dieser Anweisung kennen und beachten!

Das Befahren ist nur örtlich eingewiesenem Personal erlaubt. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

3.1.2 Allgemeine Aufgaben der Eisenbahnbetriebsmitarbeiter

Die Anschlussgrenze darf nur nach vorheriger Zustimmung des Weichenwärters Vorwerk überfahren werden.

Unfälle, Entgleisungen, Betriebsgefährdungen und Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf sind dem EBL unverzüglich zu melden.

3.2 Abstellung von Schienenfahrzeugen

3.2.1 Fahrzeugarten

Es dürfen alle Arten von Schienenfahrzeugen abgestellt werden, so lange ihre Klassifizierung der vorgeschriebenen Streckenklasse entspricht.

3.2.2 Gefahrgut

Die Abstellung von Gefahrgut enthaltenden Schienenfahrzeugen ist nicht zulässig.

3.2.3 Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ablaufen

Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie den Betrieb in den Gleisen der LPA und der Waggonhalle nicht gefährden. Hierfür stehen Hemmschuhe in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

3.3 Bedienung der Infrastruktur

Vor dem Befahren der Infrastruktur der Serviceeinrichtung ist die durch ein Weichenschloss gegen Umstellung gesicherte Grundstellungsweiche zu bedienen. Der Schlüssel für das Weichenschloss wird in einem verschlossenem Schlüsselkasten neben der Weiche aufbewahrt.

Die Weiche ist ständig verschlossen zu halten!

Nur während der Durchführung von Rangiertätigkeiten zur Bedienung der Serviceeinrichtung oder zur Durchführung von Rangierfahrten in und aus Gleis 97 ist es zulässig, das Weichenschloss zu öffnen.

Vor jedem Umstellen der Weiche 149 ist die Zustimmung des Weichenwärters Vorwerk einzuholen.

Die Verantwortung für das ordnungsgemäße öffnen und verschließen des Weichenschlosses trägt der Eisenbahnfahrzeugführer.

Die maximal zulässige Geschwindigkeit für Schienenfahrzeuge in der Serviceeinrichtung beträgt 5 km/h. Bei ungenügender Sicht ist sofort anzuhalten.

Akustische Achtungssignale sind überall dort zu geben, wo es zur Warnung oder Abwendung einer Gefahr erforderlich erscheint.

Rangierbewegungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Weichen für die beabsichtigte Rangierfahrt richtig liegen, und die für die Durchführung der Rangierfahrt verantwortliche Person das Signal hierzu gegeben hat.

Das Rangier- und Triebfahrzeugpersonal achtet darauf, dass der Fahrweg und die einmündenden Gleisabschnitte bis zum Grenzzeichen frei sind.

Rangierseite ist die Ostseite (Seite Richtung Innenstadt).

Vor der Bedienung hat eine Absprache zwischen dem Rangier- und Werkstattpersonal zu erfolgen. Die Verteilung der Wagen in der Werkstatt bestimmt der Betriebsleiter / Teamleiter Waggonwerkstatt durch schriftlichen Rangierauftrag. Die Hallentore sind vor Einfahrt durch das Rangier- oder Triebfahrzeugpersonal zu öffnen.

Die Bedienung der Halle darf nur bei aktivierter Warneinrichtung erfolgen.

Ortsgestellte Weichen werden vom Rangierpersonal gestellt. Personen, die mit dem Rangiergeschäft nicht beauftragt sind, dürfen Weichen nicht umstellen.

Das Auffahren von Weichen ist verboten. Ist eine Weiche versehentlich aufgefahren worden, so darf sie erst wieder befahren werden, nachdem ihr ordnungsgemäßer Zustand vom einem dazu befähigten Mitarbeiter festgestellt worden ist.

Aufgefahrene Weichen sind in Auffahrrichtung zu räumen. Der EBL ist sofort über den Vorfall zu verständigen.

Alle Fahrbewegungen sind so vorsichtig auszuführen, dass Verletzungen von Personen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Anlagen möglichst vermieden werden, insbesondere gilt:

- **Die Anzahl als Rangiereinheit zu schiebender Wagen in die Gleise 95, 96 und 97 ist auf maximal 3 Wagen beschränkt.**
- **Vor Einfahrt in die Halle ist die Rangiereinheit anzuhalten, danach ist aus dem Fenster heraus eine Sichtverbindung zum Rangierbegleiter herzustellen.**
- **Der Rangierbegleiter hat als Zielgespräch die Wagenlängen ab Eintritt in die Halle forlaufend, mindestens alle 2 Meter, anzusagen. Bleibt eine Ansage aus, ist der Rangierverband sofort zu bremsen.**

Abgestellte Wagen sind mit Hemmschuhen zu sichern. Hemmschuhe dürfen nicht vor anliegenden Weichenzungen, nicht vor Herzstücken und möglichst auch nicht vor Schienenstößen aufgelegt werden. Es dürfen nur die zur Schienenform passenden Hemmschuhe verwendet werden. Beschädigte Hemmschuhe dürfen nicht verwendet werden!

Der Vorarbeiter der Waggonwerkstatt hat darauf zu achten, dass bei der Lagerung von Gegenständen in der Serviceeinrichtung ein Abstand von mindestens 2,50 m in geraden und von 2,80 m in gekrümmten Gleisstrecken vom nächstgelegenen Gleis eingehalten wird, und dass Gegenstände in der Nähe der Gleise so gelagert sind, dass sie nicht in Bewegung geraten können.

Abgestellte Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung festzulegen. Das Festlegen geschieht durch Anziehen der Hand- oder Feststellbremse, durch Kupplung mit handgebremsten Wagen, durch Hemmschuhe oder durch Radvorleger. Sie dürfen nicht allein durch das Anlegen der Druckluftbremse, oder durch Auflegen von Steinen, Holz, Eisenstücken oder dgl. auf die Schienen festgelegt werden.

Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich grenzzeichenfrei abzustellen. Beim Abstellen vor einem Grenzzeichen, einem Bahnübergang oder einer sonst freizuhaltenden Stelle ist zu beachten, dass sich die Pufferfedern strecken und / oder andere Wagen anstoßen können.

An unübersichtlichen Plätzen, wie z.B. vor der Einfahrt in die Waggonwerkstatt, hat bei gezogenen und geschobenen Rangierfahrten ein Rangierer seitlich voranzugehen, um den Fahrweg zu sichern. Dabei ist besonders der Fahrweg auf Profilverfreiheit zu prüfen. Die Instandsetzungsarbeiten an den Güterwagen sind in dem betroffenen Arbeitsbereich vor Einfahrt einzustellen.

Zusätzlich zu dieser Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Nordic Rail Service GmbH einschließlich der Anweisungen des Eisenbahnbetriebsleiters zu beachten.

3.4 Unfallmeldung

3.4.1 Grundsatz

Entgleisungen, auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigungen verlaufen sind, Beschädigungen fremder Fahrzeuge und die Unbefahrbarkeit der Eisenbahninfrastruktur sind dem Eisenbahnbetriebsleiter Telefon 0451 29084-26 oder 0175 934 4887 zu melden.

Bei Unfällen im Bereich der Serviceeinrichtung obliegt dem EBL die Leitung an der Unfallstelle. Über jeden Betriebsunfall hat er eine Untersuchung durchzuführen, ggf. den Tatbestand durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu treffen.

Alle Unfälle, bei denen entweder Menschen getötet oder lebensgefährlich verletzt wurden, oder der Verdacht vorliegt, dass sie vorsätzlich herbeigeführt sind, meldet der Eisenbahnbetriebsleiter fernmündlich an die unter Punkt 3.4.2 genannten Stellen.

3.4.2 Rufnummern

Staatsanwaltschaft in Lübeck Telefon: 0451 371 – 0;
Fax: 0451 371 - 1399

Polizeidirektion Lübeck Telefon: 0451 131 - 0

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig – Holstein
Eisenbahnaufsichtsbehörde – Dezernat 41
Königsweg 59
24114 Kiel

Name	Kenn-Nr.	Telefon	Mobil	E-Mail
Herr Klettner (Dez.-Leiter)	41	0431 383-2731	0173 4433913	soenke.klettner@lbv-sh.de
Herr Hilgendorf	417	0431 383-2412	0175 3571276	uwe.hilgendorf@lbv-sh.de
Herr Thiel	419	0431 383-2150	0151 64116117	christian.thiel@lbv-sh.de
Herr Menzel	418	0431 383-2433		manfred.menzel@lbv-sh.de

3.4.3 Schriftlicher Unfallbericht

Über alle unter Pkt. 3.4.1 Absatz 3 genannten Unfälle sowie über Zusammenpralle mit Straßenverkehrsteilnehmern, die von der Polizei aufgenommen worden sind, ist ein schriftlicher Bericht an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung - innerhalb von 12 Tagen zu erstatten. Dabei sind Hergang und Folgen genau zu schildern, zur Ursache und Schuldfrage ist unter Bezugnahme auf die in Frage kommenden Vorschriften Stellung zu nehmen und eine Unfallskizze beizufügen.

3.5 Unfallverhütung

Während der Fahrt ist das An- und Abhängen von Wagen verboten. Gleichzeitig bewegte Wagen müssen untereinander gekuppelt sein.

Das Verschieben von Hand ist nur erlaubt, wenn der Güterwagen seitlich in Fahrtrichtung verschoben wird. Das Vorweggehen und gleichzeitige ziehen, z.B. an den Puffern des Güterwagens ist untersagt.

Das Abstoßen und Ablaufen lassen von Fahrzeugen ist verboten.

Muss der Rangierer zwischen nahe beieinanderstehenden oder sich nähernde Wagen treten, so muss er sich so tief bücken, dass die Puffer ihn nicht erfassen können. Dabei hat er sich am Kupplergriff festzuhalten. Hat der Wagen keinen Kupplergriff, so hat der Rangierer sich einen anderen festen Halt zu suchen.

Als besonders gefahrvoll ist untersagt:

- a) die Gleise kurz vor bewegten Fahrzeugen zu überschreiten,
- b) zwischen den Schienen der Gleise zu gehen,
- c) unter den Wagen durchzukriechen,
- d) über Puffer oder Zugvorrichtungen zu klettern oder sich daraufzustellen,
- e) das Dach eines bewegten Fahrzeuges zu betreten,
- f) sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter zu setzen,
- g) sich auf die Tritte zweier in Bewegung befindlicher Fahrzeuge zu stellen,
- h) sich weit aus bewegten Fahrzeugen hinauszubeugen,
- i) Wagen vom Trittbrett aus an- oder abzukuppeln,
- j) Wagen durch Einstecken von Stangen usw. zwischen die Speichen in Bewegung zu setzen oder aufzuhalten,
- k) Fahrzeuge bei größerer als Schrittgeschwindigkeit zu besteigen oder zu verlassen,
- l) beim An- oder Abkuppeln aufrecht zwischen den Puffern hindurchzugehen,
- m) an Fahrzeuge heranzufahren, an oder in denen gearbeitet wird, bevor arbeitende Leute durch laute Zurufe verständigt sind, die Arbeit einzustellen und die Wagen zu verlassen, und sie die Wagen verlassen haben,
- n) unter Wirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln Eisenbahndienst zu verrichten.

Außer den vorgenannten Bestimmungen sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

Als wichtiger Grundsatz gilt immer:

- EIGENE VORSICHT IST DER BESTE UNFALLSCHUTZ -

Nordic Rail Service GmbH

-Eisenbahnbetriebsleiter-

gez. Thomas Toschka